

# Herzlich Willkommen

Informationsveranstaltung zur neuen Verwaltungsvorschrift  
für die Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten

10. Februar 2021 – Online-Veranstaltung

# Festbetragsfinanzierung

Leistungskontingente keine Bemessungsgrundlage mehr



Verbindung Leistungskontingent und vollzeitbeschäftigte Fachkraft entfällt



Personaleinsatz Grundversorgung variabel

# Andere Leistungen

5.2.9 Leistungen aus anderen Leistungsbereichen (z. B. Psychotherapie oder Assistenzleistungen nach dem SGB IX) können nicht mit dem Personal erbracht werden, für das der Träger des SpDi Zuwendungen des Landes erhält.

- Leistungen und Aufgaben sind entsprechend der Finanzierung zu trennen
- Ist im Verwendungsnachweis darzustellen
- Mitarbeiter im Sozialpsychiatrischen Dienst dürfen weiterhin andere Leistungen erbringen außerhalb der zuschussfinanzierten Grundversorgung (z.B. Psychotherapie, Assistenzleistungen)
- Förderung muss für die Grundversorgung / Aufgaben der VwV eingesetzt werden

# Festbetragsfinanzierung

alte Verwaltungsvorschrift

1 Leistungskontingent pro 50.000 Einwohner

1 Leistungskontingent entspricht einer Arbeitskapazität einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft

neue Verwaltungsvorschrift

27.000 Euro pro 50.000 Einwohner

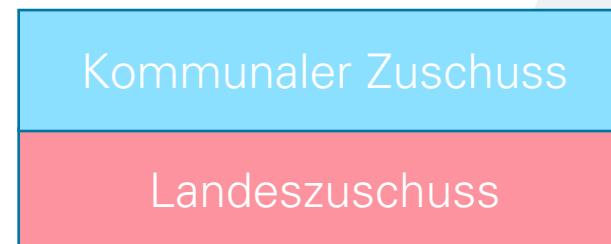
Nicht verbunden mit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft verbunden

Finanzierung der Vollzeit-Fachkraft

Grundversorgung

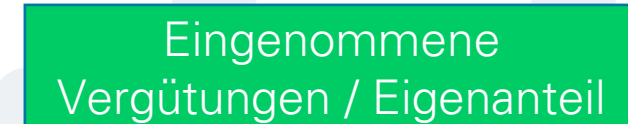


Grundversorgung



Anteil an einer Vollzeit-Fachkraft

Andere Leistungen



# Festbetragsfinanzierung

6.2 Festbetragsfinanzierung; Bemessungsgrundlage

6.2.1 Der Zuschuss wird nach festen Beträgen bemessen (Festbetragsfinanzierung) und berechnet sich aus der Gesamtsumme der gewährten Einzel-Festbeträge pro Stadt- und Landkreis.

6.2.2 Der Einzel-Festbetrag beträgt 27 000 Euro.

6.2.3 Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl des Stadt- oder Landkreises.

6.2.4 Der Einzel-Festbetrag wird für je 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner gewährt. Dabei wird nach kaufmännischen Rundungen auf 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf- oder abgerundet.

Der Einzel-Festbetrag wird für je 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner gewährt und beträgt ab 2021 – 27 000 Euro

## Beispiel:

Landkreis Ostalbkreis – Einwohnerzahl (Stand 2019) = 314.108 wird aufgerundet auf 325.000 Einwohner

Gesamtsumme der gewährten Einzel-Festbeträge = 351.000 Euro

# Zuwendungsbestimmungen

7.2 Abweichend von Nummer 2.3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K) ermäßigt sich die Zuwendung, wenn sich bei der Verwendungsnachweisprüfung herausstellt, dass die Summe aus bewilligtem Landeszuschuss, kommunalem Finanzierungsbeitrag und eingenommenen Vergütungen ohne den vom Kostenträger für Investitionen vorgesehenen Anteil insgesamt höher ist als die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Landeszuschuss verringert sich in Höhe der Überfinanzierung.

Geplant ist eine Fußnote in den Formularen Antrag und Verwendungsnachweis

*„Unter „Nummer 1.2. Buchstabe c“ sind die Vergütungen anderer Kostenträger anzugeben (zum Beispiel Assistenzleistungen oder Soziotherapie). Abweichend von Nummer 7.2. der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi) werden die eingenommenen Vergütungen anderer Kostenträger nicht der Summe zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben hinzugerechnet.“*

- Eingenommene Vergütungen aus anderen Leistungen sind im Antrag und Verwendungsnachweis anzugeben.
- Werden bei der Berechnung der angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt

# Zeit für Rückfragen im Plenum



- Haben Sie Rückfragen zu den Neuerungen?